

---

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

## Deutsche Bahn Finance GmbH

---

### § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Deutsche Bahn Finance GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
  - a. Finanzierung und Finanzierungsdienstleistungen für die Deutsche Bahn AG und die mit dieser verbundenen Unternehmen;
  - b. Das Erlangen von Finanzmitteln durch öffentliche und Privatplatzierungen, sowie die Aufnahme von Darlehen;
  - c. Die Gewährung von Garantien im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens im Sinne der Buchstaben a und b;
  - d. Beratung und Dienstleistungen an die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen.

Die Gesellschaft betreibt keine Geschäfte, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Gesetz über die Aufsichtigung von Zahlungsdiensten oder dem Wertpapierhandelsgesetz erlaubnispflichtig sind.

- (2) Soweit sich dies auf den in Abs. (1) bezeichneten Gegenstand bezieht, ist die Gesellschaft berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen oder sonstige Unternehmen, die der Erreichung des Unternehmensgegenstandes dienen, zu gründen, zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, oder deren Vertretung in jeder Rechtsform zu übernehmen und Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann sich auch auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und unterhalten. Sie ist berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen auszuüben und Betriebe ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen auszugliedern oder verbundenen Unternehmen zu überlassen.

### § 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: einhundert Tausend Euro).

### § 4 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Rechte an Geschäftsanteilen, oder Teilen von Geschäftsanteilen, einschließlich einer Veräußerung, Abtretung, Verpfändung und sonstigen Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die verfügende Gesellschafterin bzw. der verfügende Gesellschafter ist insoweit stimmberechtigt.
- (2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an mit der Deutsche Bahn Aktiengesellschaft verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG ist ohne Zustimmung zulässig.

### § 5 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### § 6 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft soll mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer („**Mitglieder der Geschäftsführung**“ bzw. einzeln „**Mitglied der Geschäftsführung**“) haben.
- (2) Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Hat die Geschäftsführung der Gesellschaft nur ein Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Durch Gesellschafterbeschluss kann einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung im Einzelfall oder generell Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, die auch die Bildung und Zuweisung von Ressorts (Geschäftsverteilung) regeln kann. Hat die Geschäftsführung der Gesellschaft mehrere Mitglieder, kann die Gesellschafterversammlung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden der Geschäftsführung benennen und Näheres in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben ihre Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, sofern ein solcher bestellt ist, zu führen. Sie sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu beachten, die auch in Form der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Abs. 3) ergehen können. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können Geschäfte auch von der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern ein solcher bestellt ist, abhängig gemacht werden.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat bestellt worden ist, werden Geschäfte von grundlegender Bedeutung nur mit dessen vorheriger Zustimmung vorgenommen. Diese sind:
  1. Aufnahme wesentlicher neuer Tätigkeitsgebiete oder Aufgabe vorhandener wesentlicher Tätigkeitsgebiete und damit verbundene Änderungen in der Unternehmensorganisation;

2. Änderungen bei den Generalbevollmächtigten der Gesellschaft;
3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft, Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Veränderung des Stammkapitals der Gesellschaft führen oder führen können.

## **§ 7 Aufsichtsrat**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den nicht die Regelungen des Aktienrechts, sondern ausschließlich die folgenden Regelungen in § 7 bis § 14 gelten, sofern dort nicht ausdrücklich etwas anders bestimmt ist. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung unter Beachtung des § 100 Abs. 5 AktG gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder sind wiederwählbar.
- (2) Soweit bei der Wahl nichts anderes beschlossen wird, dauert das Amt des Aufsichtsratsmitglieds bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Das Amt eines Ersatzmitgliedes erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes. Aufsichtsratsmitglieder sowie Ersatzmitglieder, welche durch die Gesellschafterversammlung gewählt sind, können vor Ablauf ihrer Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Gesellschafterbeschluss mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt zudem jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Legt diese bzw. dieser das Amt als Aufsichtsratsmitglied nieder, ist die Erklärung an die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, zu richten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter Ersatzmitglieder wählen. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.
- (4) Finden infolge vorzeitigen Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern Ergänzungswahlen statt, so erfolgen diese Wahlen nur für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 8 Aufsichtsratsvorsitz und Stellvertretung**

- (1) Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung, in der alle nach § 7 Abs. (1) zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt werden, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf (konstituierende Sitzung). In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat, zunächst unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrats eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter zu wählen. Für die konstituierende Sitzung und die darin zu fassenden Beschlüsse gelten die § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (2) Scheiden im Laufe der Amtszeit die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen. Ein Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt berührt die Fortdauer des Amtes der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt.
- (3) Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten der bzw. des Vorsitzenden, wenn diese bzw. dieser verhindert ist.

- (4) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, niederlegen. Gleiches gilt für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

## **§ 9 Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter in Textform so einberufen, dass die Einberufung vierzehn (14) Tage vor der Sitzung zugeht; die Vorschrift des § 110 Abs. 1 Aktiengesetz gilt entsprechend. In dringenden Fällen kann die bzw. der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Beschlussvorschläge zu übermitteln. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat kann weitere Modalitäten der Einberufung regeln.
- (2) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrats obliegt der bzw. dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrats sollen regelmäßig als Präsenzsitzungen abgehalten werden. Sie können auch in Form von Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden; gleiches gilt für die Teilnahme einzelner Aufsichtsratsmitglieder an Präsenzsitzungen. Über die Form der Sitzung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

## **§ 10 Beschlüsse des Aufsichtsrats**

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Über die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Reihenfolge und Art der Abstimmung entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen nach Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem unverzüglich widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe in Textform durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die entsprechend § 9 Abs. 1 in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht entsprechend § 9 Abs. 1 angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer von der bzw. dem Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Dabei gilt die Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt,

die bzw. der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 3 schriftlich abgegeben werden. Der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter steht die Zweitstimme nicht zu.

- (6) Bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

### **§ 11 Niederschrift von Aufsichtsratssitzungen und -beschlüssen**

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben. Die Niederschriften sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

### **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Aufsichtsratsausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 116 AktG entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Soweit hierbei eine Ausschussvorsitzende bzw. ein Ausschussvorsitzender bestellt wird, kann der Aufsichtsrat ihr bzw. ihm den Stichtenscheid einräumen. Wird ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG eingerichtet, gilt § 107 Abs. 4 AktG entsprechend.

### **§ 13 Vertretung des Aufsichtsrats**

Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende und – im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung – die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse entgegenzunehmen. Die bzw. der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt den Aufsichtsrat in der Weise, dass sie bzw. er dem Firmennamen hinzusetzt „Der Aufsichtsrat“.

### **§ 14 Aufsichtsratsvergütung**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass darüber hinaus eine angemessene Vergütung gewährt wird. Die Höhe der Vergütung wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

### **§ 15 Vertraulichkeit und Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 16 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung, wobei jedes Mitglied der Geschäftsführung allein einberufungsberechtigt ist, einer Gesellschafterin bzw. einem Gesellschafter oder, sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, vom Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt, sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, oder ist die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden jeweils aus ihrer Mitte vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

## **§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers unverzüglich nach Erhalt des Prüfungsberichtes mit ihren Vorschlägen zur Verwendung des Ergebnisses den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern zur Beschlussfassung und - soweit ein solcher bestellt ist - dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrats – soweit ein solcher bestellt ist - ist den Gesellschafterinnen bzw. den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich von der Geschäftsführung zuzuleiten.
- (4) Die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter beschließen jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entlastung des Aufsichtsrats, sofern ein solcher bestellt ist, und der Geschäftsführung und bestellen den Abschlussprüfer.

## **§ 18 Haushaltsrechtliche Prüfung**

Die zuständigen Stellen der Bundesrepublik Deutschland haben die Befugnisse nach §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes.

## **§ 19 Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex**

Die Gesellschaft wendet den Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung an. Die Erklärung, dass den Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht, wird von der Konzernmutter Deutsche Bahn AG abgegeben und auf der Internetseite der Konzernmutter oder im elektronischen Bundesanzeiger mindestens für die Dauer der auf die Abgabe folgenden fünf Geschäftsjahre als Teil des Corporate Governance Berichts der Konzernmutter Deutsche Bahn AG öffentlich zugänglich gemacht.

## **§ 20 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Notar-, Eintragungs- und Bekanntmachungskosten (Gründungsaufwand und Umwandlungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 2.500,00.